

RVEJ e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen Referat I.1/A 17 Herrn Wilhelm/Frau Diamantis Postfach 101143 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/3874

A17, A11, A18

Tel.: (0228) 52006-131

AZ: Rü/hs

20. Mai 2016

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2016 zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksache 16/11154 (Landesnaturschutzgesetz)

Sehr geehrte Frau Diamantis, sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der **Anlage** lassen wir Ihnen die gemeinsame Kurz-Stellungnahme der Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Rheinland und in Westfalen-Lippe (RVEJ und VJE) zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften zukommen.

Diese schriftliche Kurz-Stellungnahme übersenden wir Ihnen zusätzlich auf elektronischem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

RA Johannes Rütten (Geschäftsführer)



Schorlemerstraße 15 48143 Münster Tel.: 0251 – 417505

Fax: 0251 - 4175134



Rochusstraße 18 53123 Bonn

Tel.: 0228 - 52006 - 131 Fax: 0228 - 52006 - 159

# Kein Stillstand auf dem Land!

# Kurz-Stellungnahme zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW

Die beiden Verbände der Jagdrechtsinhaber in Nordrhein-Westfalen, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE) und der Rheinische Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (RVEJ), nehmen unter Verweis auf ihre bisherigen Stellungnahmen vom 01.09.2015 und 15.09.2015 nochmals zum geänderten Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW (Landtags-Drucksache 16/11154) zusammenfassend Stellung.

Diese Stellungnahme beschränkt sich daher auf die wesentlichen jagd- und eigentumsrechtlichen Aspekte der geplanten Neuregelungen:

# § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)

Zu dieser geplanten Neuregelung hat der VJE durch Prof. Dr. Johannes Dietlein/Universität Düsseldorf ein Rechtsgutachten eingeholt. Der Rechtsgutachter ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Land für eine solche Regelung schlicht die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Eine klare Definition, was ein Wildnisentwicklungsgebiet ist, enthält der Gesetzesentwurf zudem nicht, obgleich doch gerade im Hinblick auf die dauerhafte Einbindung auch von Privatflächen gewichtige Rechtsfolgen an die Ausweisung geknüpft sein sollen. Vor allem wird nicht konkret definiert, welche Gebote und insbesondere Verbote in einem Wildnisentwicklungsgebiet überhaupt gelten sollen. Diese Unbestimmtheit verstößt gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und ist schon allein deshalb abzulehnen. Es fehlt nicht zuletzt eine klare Schutzzweckbegrenzung auf das Schutzgut "Urwald bzw. urwaldähnliche Waldgemeinschaft". Wenn nunmehr zwar in der Begründung der gesetzlichen Neuregelung die Jagd ausdrücklich als erlaubt erklärt wird, so schafft dennoch allein eine klarstellende gesetzliche Regelung die notwendige Rechtssicherheit.

## § 52 (Vogelschutzgebiete)

Diese Regelung auf Landesebene enthält einen Verbotskatalog, wonach u.a. die erhebliche Beeinträchtigung der im Schutzzweck oder in den Erhaltungszielen genannten Vögel verboten ist. Auch an dieser Stelle ist eine umfassende Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagdausübung geboten. Gegenwärtig setzt sich auch in Naturschutzkreisen immer mehr die Erkenntnis durch, dass gerade seltene und gefährdete Vogelarten auf eine wirksame Prädatorenregulierung durch die Jagd angewiesen sind. Der Gesetzgeber sollte daher über eine Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagd unmissver-

ständlich klarstellen, dass mit dem Gesetz ein realistischer Ansatz des Naturschutzes verfolgt wird und die gesetzlich zulässige Jagd dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

#### § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

Neu aufgenommen sind weiterhin übersteigerte Betretungs- und Mitwirkungsrechte zugunsten von Naturschutzvereinigungen. So sind diese Verbände gemäß § 66 Absatz 1 Ziffer 10 an dem Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten nach § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Naturmonumenten zu beteiligen, was die jeweiligen Verwaltungsverfahren massiv verlängern wird. Das den Naturschutzvereinigungen eingeräumte Klagerecht kann zu einer weiteren und zeitlich unabsehbaren Verschiebung einer Entscheidung führen. Diese verfahrensverschleppende Beteiligung selbst an kleineren Verwaltungsverfahren, die auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sind, ist völlig überzogen. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass der Gesetzgeber gegenüber der staatlichen Fachverwaltung ein tiefes Misstrauen zum Ausdruck bringen will.

## § 67 (Art und Weise der Mitwirkung sowie Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)

Über die Regelung im Bundesnaturschutzgesetz hinaus wird die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen stark aufgerüstet. Diese haben nicht lediglich ein Akteneinsichtsrecht, sondern sind ungefragt und verfahrensverzögernd mit allen Informationen kostenlos und dauerhaft auf dem Laufenden zu halten. Die Vereinigungen bekommen zusätzlich den Anspruch auf Bekanntgabe der jeweils ergangenen Entscheidung. Flexibles und zügiges Verwaltungshandeln wird so gelähmt. Derartige Mitwirkungsrechte führen zu einer maßlosen Bürokratisierung!

# § 68 (Rechtsbehelfe anerkannter Naturschutzvereinigungen)

Die Naturschutzvereinigungen sollen ein weitreichendes Rechtsbehelfsrecht für alle Entscheidungen erhalten, die durch die Verwaltungsbehörden ergehen. Dies soll fast ausnahmslos für den vollständigen Beteiligungskatalog des § 66 gelten. Das betrifft etwa alle Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten in einem Landschaftsschutzgebiet. Mit dem eingeräumten Klagerecht sind derartige Ausnahmen und Befreiungen realistisch nicht kurzfristig zu erreichen. Naturschutzbehörde oder Untere Jagdbehörde müssten sogar in Fällen, die keinen Aufschub dulden, jeweils die Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügen, wozu diese angesichts des "Rechtsmitteldrucks" vermutlich kaum eine Veranlassung sehen dürften. Daher ist eine Zurückführung der Beteiligungsrechte auf den Stand des Bundesnaturschutzgesetzes sachgerecht. Im Übrigen handelt es sich um eine maßlose Drittbeteiligung ohne deren eigene Betroffenheit!

#### § 70 (Naturschutzbeiräte)

Im Rahmen der kürzlichen Jagdrechtsnovelle wurde dem Jagdbeirat noch die Kompetenz genommen, die Abschussplanung von einer Zustimmung des Jagdbeirates abhängig zu machen. So hat der Gesetzgeber im sog. Ökologischen Jagdgesetz NRW diese starke Mitwirkungsmöglichkeit auf eine "Benehmensherstellung" reduziert, so dass Entscheidungen der zuständigen Fachbehörde auch gegen das Votum des Jagdbeirates getroffen werden können. Völlig inkonsequent soll nunmehr beim Landesnaturschutzgesetz der Weg genau in die andere Richtung beschritten werden! Denn durch den

Verweis auf § 75 soll die Mitwirkungsqualität so gestaltet werden, dass der Beirat ein Widerspruchsrecht mit Blick auf alle Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz hat. Dessen § 67 erfasst aber alle Befreiungen nach dem Bundes- und dem Landesnaturschutzgesetz. Dem Naturschutzbeirat, besetzt durch ehrenamtliche Mitglieder und ausgewählt von den Naturschutzvereinigungen, soll mithin das Recht eingeräumt werden, behördliches Handeln zu übersteuern. Bewusst soll dazu das Mitwirkungsverfahren zudem bürokratisch und zeitintensiv ausgestaltet werden.

Zunächst muss bedacht werden, dass der Naturschutzbeirat höchstens im Abstand von einigen Monaten tagen wird. Wenn der Widerspruch erfolgt ist, so soll danach die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein beauftragter Ausschuss über den Widerspruch entscheiden. Faktisch handelt es sich um einen vorbeugenden Drittwiderspruch noch vor Entscheidung durch die Fachbehörde. Einen solchen vorbeugenden Drittwiderspruch kennt auch die Verwaltungsgerichtsordnung aus guten Gründen nicht. Aber selbst dann, wenn die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unrechtmäßig erachtet, darf die Befreiung immer noch nicht erteilt werden. Denn dann darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde ergehen. Über das Schicksal des Verwaltungsverfahrens entscheidet damit regelmäßig nicht mehr die zuständige Behörde, sondern ein politisches Gremium. Die zuständige Behörde muss das Mehrheitsvotum als gebundene Entscheidung übernehmen. Mit Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat dies kaum mehr etwas zu tun. Es bestehen zudem tiefgreifende Bedenken, dass eine derartige faktische Kompetenzauslagerung auf verwaltungsexterne Verbändevertreter noch dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht. Zudem schließen ein überlanges Verwaltungsverfahren einschließlich des verlängerbaren Mitwirkungszeitraums der Naturschutzvereinigungen und das Mitwirkungsverfahren des Naturschutzbeirates und im Falle des Widerspruchs das Vorverfahren mit der Vertretungskörperschaft bzw. dem Ausschuss sowie bei Nichtabhilfe sodann die Entscheidung der Höheren Naturschutzbehörde regelmäßig einen zeitnahen Abschluss des Verwaltungsverfahrens von vorneherein aus. Im Anschluss daran besteht noch das Klagerecht der Naturschutzvereinigungen. Selbst ohne anschließendes Klageverfahren kann gut ein Jahr vergehen, bevor die Entscheidung über den Antrag im Verwaltungsverfahren getroffen worden ist. Diese bewusste oder zumindest in Kauf genommene Verfahrensbürokratisierung stellt einen Verstoß gegen die Garantie des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz dar.

Zudem ist keinesfalls die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates zu akzeptieren, in dem die Vertreter des Naturschutzes künftig ein stärkeres Gewicht gegenüber den Vertretern der Landnutzung erhalten sollen. Den Jagdrechtsinhabern als Grundeigentümer steht ein solches Mitwirkungsrecht mindestens ebenso zu. Werden die berechtigten Belange des Grundeigentums angemessen berücksichtigt, kann durch dessen Vertreter auch das bisherige Gleichgewicht wiederherstellt werden.

## § 74 (Vorkaufsrecht)

Ein derart weitreichendes Vorkaufsrecht zugunsten naturschutzrechtlicher Belange, das nicht – wie nach dem Bundesnaturschutzgesetz – auf sensible Flächen beschränkt ist, verletzt die Privatautonomie und die Eigentumsfreiheit, da dieses im Prinzip für jedes Grundstück im ländlichen Raum zum Zuge kommen kann. Das Interesse von Flächennutzern, die auf den Erwerb von Grundstücken, jedoch vorbelastet mit einem derartigen Vorkaufsrecht, wirtschaftlich angewiesen sind, wird damit als nachrangig abqualifiziert. Diese Prioritätensetzung ist ebenso wenig sachgerecht wie verhältnismäßig, soll doch dieses Vorkaufsrecht selbst für Flächen von minderer Schutzqualität gelten.